

## **Restschuldbefreiungsverfahren und Gläubigerrechte**

Im Bundesgesetzblatt (I 2378 ff.) vom 18.07.2013 wurde das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ vom 15.07.2013 verkündet, das in Teilen am 19.07.2013 in Kraft getreten ist und ansonsten am 01.07.2014 in Kraft tritt.

Mit dem Gesetz sollen Schuldner künftig schneller, nämlich schon nach drei statt bisher sechs Jahren, von ihren Restschulden befreit werden, wenn sie zumindest einen Teil der Forderungen (mindestens 35%) und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Davon sollen auch die Gläubiger profitieren, die nach drei Jahren zumindest einen Teil ihrer Forderungen erhalten, statt nach sechs Jahren leer auszugehen. Die Gläubiger haben nunmehr die Möglichkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Damit soll auch unter ihnen die Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung verbessert werden.

Durch das Gesetz wird außerdem das Insolvenzplanverfahren für Verbraucherinsolvenzen geöffnet. So soll ein weiterer Weg zur vorzeitigen Entschuldung eröffnet werden, unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Schuldner sollen gemeinsam mit ihren Gläubigern die Voraussetzungen für die Entschuldung individueller erarbeiten können. Diese Möglichkeit soll auch für Verbraucherinsolvenzverfahren gelten, die vor dem 1.7.2014 in Gang gesetzt wurden.

Das Gesetz enthält außerdem Regelungen zur Stärkung der Gläubigerrechte. Das Versagungsverfahren wurde dahingehend vereinfacht, dass Gläubiger künftig jederzeit schriftlich einen Versagungsantrag stellen können. Das Anfechtungsrecht wird durch die Neuregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter übertragen.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 38 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)